



Brüssel, 11. März 2019

LEITFADEN

AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND VERBRAUCHSTEUERLICHE ASPEKTE BEI AM AUSTRITTSDATUM NOCH NICHT ABGESCHLOSSENEN BEFÖRDERUNGEN VON WAREN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 um 00.00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ zu einem „Drittland“² wird.

In diesem Leitfaden wird das Szenario behandelt, dass das Vereinigte Königreich am Austrittsdatum ein Drittland wird, für das kein Austrittsabkommen und damit auch nicht die im Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehene Übergangsfrist gilt.³

Ab dem Austrittsdatum finden die verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften der Union keine Anwendung auf das Vereinigte Königreich mehr. Ab diesem Datum wird das Vereinigte Königreich wie jedes andere Drittland behandelt werden und werden die entsprechenden Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern gelten. Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich keinen Zugang mehr zu den verbrauchsteuerbezogenen IT-Systemen der EU haben.

Dieser Leitfaden enthält Leitlinien zu den Auswirkungen, die sich daraus für vor dem Austrittsdatum begonnene und danach endende grenzüberschreitende EU-interne Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 ergeben. Auch die damit zusammenhängenden Besonderheiten (z. B. Registrierung und Bewilligungen von Wirtschaftsbeteiligten, Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden) sind Gegenstand dieses Dokuments.

Das vorliegende Dokument sollte in Verbindung mit dem Leitfaden zu zollrechtlichen Fragen⁴ gelesen werden. Die grenzüberschreitende Beförderung

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge erst zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Siehe Vierter Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1).

⁴ Siehe auch die von den Kommissionsdienststellen im Bereich des EU-Zollrechts veröffentlichten Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit (https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de).

verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der EU unterliegt den in der Richtlinie 2008/118/EG und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen festgelegten Bedingungen und Verfahren. Verbrauchsteuerpflichtige Waren können unter Steueraussetzung oder bei bereits erfolgter Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr („versteuert“) befördert werden. Im ersteren Fall (d. h. bei der Steueraussetzung) müssen die Wirtschaftsbeteiligten registriert und zugelassen sein; die Verfahren sind zudem computergestützt und werden durch die europaweiten IT-Systeme EMCS⁵ (zur Kontrolle der Beförderung von Waren) und SEED⁶ (zur Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten) unterstützt.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs kann Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte haben, die an grenzüberschreitenden EU-internen Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das, aus dem oder über das Vereinigte Königreich beteiligt sind. So sollten sich insbesondere Versender, Empfänger und Bürge auf einen Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen vorbereiten und sich mit den für sie ab dem Austrittsdatum geltenden neuen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auseinandersetzen.

1. ÜBERBLICK ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN EINES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS OHNE ABKOMMEN AUF VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGE WAREN

1.1. Allgemeine Grundsätze

Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in das Verbrauchsteuergebiet der EU und der Versand oder die Beförderung aus dem Verbrauchsteuergebiet der EU in das Vereinigte Königreich werden gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem⁷ als Einfuhren bzw. Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren behandelt werden. Auch Waren im Versandverfahren, die im Überlandtransport durch das Vereinigte Königreich zwischen Irland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union befördert werden, werden zusätzlichen Zollformalitäten unterliegen.

1.2. Europaweites IT-System EMCS

Das System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Excise Movement and Control System – EMCS) wird bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung aus der EU in das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden; diese Beförderungen werden stattdessen als Ausfuhren behandelt werden, wobei die Verbrauchsteuerkontrolle am Ort des Warenausgangs aus der EU endet. Für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das Vereinigte Königreich werden daher eine Ausfuhranmeldung sowie ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) erforderlich sein. Bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in die EU

⁵ System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

⁶ System zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten.

⁷ ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12.

werden vor der Beförderung im Rahmen des EMCS die Zollformalitäten erfüllt werden müssen.

1.3. Zollformalitäten

Wollen Wirtschaftsbeteiligte weiterhin verbrauchsteuerpflichtige Waren in das Vereinigte Königreich verbringen oder Waren aus dem Vereinigten Königreich beziehen, müssen sie sich mit den Zollformalitäten vertraut machen und auf eine Registrierung bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, vorbereitet sein, damit ihnen – falls sie noch nicht über eine EORI-Nummer verfügen – eine entsprechende Nummer zugeteilt werden kann. Es spricht nichts dagegen, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bereits vor dem Austrittsdatum die für die Registrierung erforderlichen Daten übermitteln (Anhang 12-01 UZK-DelR)⁸. Weitere Einzelheiten finden Sie in den von den Kommissionsdienststellen veröffentlichten Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit.⁹

Akteure, die an der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren beteiligt sind, sollten ferner den „Leitfaden – Austritt des Vereinigten Königreichs und Zollfragen im Falle eines Austritts ohne Abkommen“¹⁰ konsultieren, um insbesondere weitere Informationen über Unionscharakter, Einfuhr, Ausfuhr und Versand zu erhalten.

2. NOCH NICHT ABGESCHLOSSENE GRENZÜBERSCHREITENDE BEFÖRDERUNGEN INNERHALB DER UNION

Eine „**noch nicht abgeschlossene Beförderung**“ ist eine grenzüberschreitende Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der Union, die vor dem Austrittsdatum begonnen hat, aber bis dahin noch nicht beendet ist.

2.1. Allgemeine Grundsätze

Ab dem Austrittsdatum gilt:

- Sofern in diesem Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, verlieren durch das Vereinigte Königreich erteilte Bewilligungen und Entscheidungen in der EU-27 ihre Gültigkeit. Folglich verliert jedwedes e-VD¹¹, VBD¹² oder Ausfalldokument, das von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs vor dem

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

⁹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_en und https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#tradetaxud.

¹⁰ https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de#tradetaxud

¹¹ Elektronisches Verwaltungsdokument.

¹² Vereinfachtes Begleitdokument.

Austrittsdatum gebilligt wurde, seine Gültigkeit als Nachweis des Unionscharakters der Waren.

- Über von der EU verwaltete Kommunikationsplattformen wie CCN können keine elektronischen Nachrichten mehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Mitgliedstaaten der EU-27 ausgetauscht werden; folglich können auch keine EMCS-Nachrichten und keine per CCN Mail versandten Nachrichten mehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Mitgliedstaaten der EU-27 ausgetauscht werden.
- Es darf keine neue EU-interne Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das oder aus dem Vereinigten Königreich mehr begonnen werden; demnach darf auch für solche Beförderungen kein neues e-VD oder VBD mehr zugewiesen werden.
- Sofern in diesem Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, werden alle laufenden Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich als Beförderungen aus einem bzw. in ein Drittland betrachtet mit allen Folgen, die sich daraus ergeben (z. B. Status als Nicht-Unionswaren, anwendbare Zollverfahren, Verbrauchsteueransprüche oder Beschlagnahme dieser Waren bei Verstößen).

Es gilt zu beachten, dass die Wirtschaftsbeteiligten bei grenzüberschreitenden EU-internen Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das oder aus dem Vereinigten Königreich, die unmittelbar vor dem Austrittsdatum begonnen werden, ein erhebliches Risiko eingehen, da solche Beförderungen nicht mehr angemessen abgeschlossen werden können (Einzelheiten dazu folgen in den nachfolgenden Abschnitten). Dies wird zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für alle Akteure führen, wobei die Gefahr von Unregelmäßigkeiten besteht. Ferner sollten Wirtschaftsbeteiligte bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die vor dem Austrittsdatum am Bestimmungsort eingehen, möglichst zeitnah die Eingangsmeldung oder (falls zutreffend) die Ausfertigung 3 des VBD einreichen, um die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren noch vor dem Austrittsdatum abzuschließen.

Bei einer Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das oder aus dem Vereinigten Königreich, die möglicherweise nicht vor dem Austrittsdatum abgeschlossen wird, sollten die einschlägigen Akteure zudem rechtzeitig und unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EU-27 Notfallmaßnahmen ergreifen (z. B. ggf. Kontaktaufnahme mit Ausführern oder Einführern).¹³

2.2. Verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung

Für laufende Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in das, aus dem oder über das Vereinigte Königreich gilt:

¹³ So kann etwa eine Beförderung zwischen dem Vereinigten Königreich und Malta mehr als einen Monat dauern.

- Sofern in diesem Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gilt:
 - Eingangs- und Ausfuhrmeldungen können nicht mehr elektronisch ausgetauscht werden, und Ausfalldokumente werden nicht mehr automatisch zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich gegenseitig anerkannt.
 - Laufende EMCS-Beförderungen müssen mit Ad-hoc-Mitteln abgeschlossen werden (z. B. manueller Abschluss). Zu diesem Zweck können alternative Nachweise für den Ausgang der Waren aus dem Gebiet der EU-27 verwendet werden (siehe Anhang I – Empfohlener alternativer Ausgangsnachweis).
 - Die Daten in Verwaltungsdokumenten für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Ausfallverfahren aus dem oder in das Vereinigte Königreich dürfen ab dem Austrittsdatum nicht mehr in EMCS eingegeben werden, da das Vereinigte Königreich ab dem Zeitpunkt kein gültiger Mitgliedstaat in diesem IT-System mehr ist. Dieser Ausnahmefall kann dazu führen, dass eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren teilweise oder vollständig außerhalb von EMCS abgewickelt wird.
- Ab dem Austrittsdatum ist die nach der Richtlinie 2008/118/EG des Rates erforderliche und vom Vereinigten Königreich erteilte Versenderzulassung nicht mehr gültig. Befinden sich jedoch verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem Vereinigten Königreich zum Austrittsdatum im Gebiet der EU-27, so sollten die Mitgliedstaaten diese Beförderungen als ordnungsgemäß ansehen, sodass diese Beförderungen nach dem üblichen Verfahren abgeschlossen werden dürfen.¹⁴
- Haben verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem Vereinigten Königreich vor dem Austrittsdatum nicht das Gebiet der EU-27 erreicht, so kann die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nicht nach dem üblichen Verfahren abgeschlossen werden. Diese verbrauchsteuerpflichtigen Waren würden den für Einfuhren geltenden Zollförmlichkeiten und der bei der Einfuhr fälligen Verbrauchsteuer unterliegen oder müssten in einem Steuerlager gelagert werden, oder es müsste eine neue Beförderung im Rahmen von EMCS unter der Verantwortung eines im Einfuhrmitgliedstaat zugelassenen registrierten Versenders für den Einfuhrort begonnen werden. Alternativ könnte ein im Rahmen des Unionsversandverfahrens vorgesehenes externes Versandverfahren an den Bestimmungsmitgliedstaat eingeleitet werden, was die Verzögerungen und Formalitäten verringern könnte. Hinweis: Der EU-27-Bestimmungsmitgliedstaat muss in jedem Fall die im Vereinigten

¹⁴ Z. B. durch eine Eingangsmeldung vom EU-27-Empfänger oder durch eine Ausfuhrmeldung aus dem EU-27-Ausfuhrmitgliedstaat; diese Eingangs-/Ausfuhrmeldung kann hingegen nicht an das Vereinigte Königreich, das zu Beginn der Beförderung noch der Abgangsmitgliedstaat war, weitergeleitet werden.

Königreich vor dem Austrittsdatum begonnene Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in EMCS auf außerordentliche Weise abschließen (z. B. Unterbrechung).

- Befinden sich verbrauchsteuerpflichtige Waren bei ihrer Beförderung in das Vereinigte Königreich am Austrittsdatum noch im Gebiet der EU-27, so gibt es für die Beförderung dieser verbrauchsteuerpflichtigen Waren keinen gültigen Empfänger mehr. Der Versender müsste den Bestimmungsort ändern, um zu melden, dass die Waren
 - an den Versender zurückverbracht werden oder
 - an einen neuen Empfänger in der EU-27 versendet werden, der zum Empfang der Waren zugelassen ist, oder
 - ausgeführt werden; in dem Fall wäre selbstverständlich eine Ausfuhranmeldung abzugeben.
- Wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren bei ihrer Beförderung aus der EU-27 in das Vereinigte Königreich bereits in das Vereinigte Königreich verbracht worden sind, diese Beförderung jedoch nicht vor dem Austrittsdatum abgeschlossen wurde, kann die Beförderung nicht nach dem üblichen Verfahren in EMCS abgeschlossen werden, da es für die EU-interne Beförderung keinen gültigen Empfänger mehr gibt. Mitgliedstaaten sollten solche Beförderungen jedoch als ordnungsgemäß ansehen und gestatten, dass diese auf der Grundlage eines alternativen Nachweises für den Ausgang der Waren aus der EU-27 manuell abgeschlossen werden (siehe oben).
- Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die am Austrittsdatum über das Vereinigte Königreich zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU-27 (z. B. von Belgien nach Irland) befördert werden, unterliegen gegebenenfalls Zollförmlichkeiten, die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren kann jedoch noch nach dem üblichen Verfahren abgeschlossen werden.¹⁵ Das für die Beförderung der Waren ausgestellte e-VD oder Ausfalldokument stellt einen hinreichenden Nachweis des Unionscharakters dar, um die Entrichtung von Einfuhrzöllen in der EU-27 zu vermeiden. Sonstige Zollförmlichkeiten sind die gleichen wie die für andere Waren.

Hinweis: Das Vereinigte Königreich wird bis zum Austrittsdatum dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren¹⁶ beigetreten sein; dies dürfte die Durchquerung im Wege des Überlandtransports erleichtern, da EMCS gleichzeitig mit NCTS¹⁷ genutzt werden kann, was die Verzögerungen und Formalitäten verringern dürfte.

¹⁵ Richtlinie 2008/118/EG des Rates, Artikel 17 Absatz 1.

¹⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=LEGISSUM%3A111025>

¹⁷ Neues EDV-gestütztes Versandverfahren.

In der nachstehenden Tabelle sind die Möglichkeiten für laufende Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zusammengefasst, wobei „VK“ für „Vereinigtes Königreich“ steht:

Beförderung	Ort der Waren am Austrittsdatum	
	Im VK	In der EU-27
Aus dem VK in die EU-27	Zollformalitäten; Abschluss (z. B. Unterbrechung) der EMCS-Beförderung durch EU-27-Bestimmungsmitgliedstaat + ggf. neues e-VD vom Einfuhrort	Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gilt als ordnungsgemäß; Abschluss nach dem üblichen Verfahren
Aus der EU-27 in das VK	alternativer Ausgangsnachweis (Nachweis, dass sich die Waren im VK befinden) zwecks Abschluss der Beförderung im EU-27-Abgangsmitgliedstaat	Änderung des Bestimmungsorts
Über das VK	Zollformalitäten zwecks Eingang in den EU-27-Bestimmungsmitgliedstaat und e-VD/Ausfalldokument als Nachweis des Unionscharakters	Im Bestimmungsmitgliedstaat: Abschluss nach dem üblichen Verfahren In anderen EU-27-Mitgliedstaaten: Zollformalitäten zwecks Durchquerung des VK (falls zutreffend) und e-VD/Ausfalldokument als Nachweis des Unionscharakters

2.3. Bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte verbrauchsteuerpflichtige Waren („versteuert“)

Business-to-Business

Für EU-interne, jedoch am oder nach dem Austrittsdatum noch nicht abgeschlossene Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Unternehmen in das oder aus dem Vereinigten Königreich, die bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, gilt Folgendes:

- Die EU-Verbrauchsterverfahren finden keine Anwendung mehr; insbesondere werden VBD-Dokumente in Papierform nicht mehr zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich gegenseitig anerkannt.
- Befinden sich verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem Vereinigten Königreich am Austrittsdatum im Gebiet der EU-27, so sollten die Mitgliedstaaten diese Beförderungen als ordnungsgemäß behandeln und dem Empfänger gestatten, diese abzuschließen.

Hat der Empfänger einer bereits versteuerten Beförderung zwischen Unternehmen vor dem Austrittsdatum nicht dem

Bestimmungsmitgliedstaat das VBD zum Abschluss der Beförderung übermittelt, aber kann er nachweisen, dass die Waren vor diesem Datum in das Gebiet der EU-27 verbracht worden sind, so sollte die zuständige Behörde des EU-27-Bestimmungsmitgliedstaats das VBD akzeptieren.

- Befinden sich verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem Vereinigten Königreich am Austrittsdatum noch im Vereinigten Königreich, so werden diese bei ihrem Eingang in die EU-27 Einfuhrförmlichkeiten unterzogen, einschließlich der Entrichtung der Verbrauchsteuer an der Grenze, es sei denn, die Waren werden innerhalb der EU-27 unter Steueraussetzung übergeführt. Anschließend muss eine neue Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren vom Einfuhrmitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat begonnen werden; alternativ kann ein im Rahmen des Unionsversandverfahrens vorgesehenes externes Versandverfahren an den Bestimmungsmitgliedstaat eingeleitet werden, was die Verzögerungen und Formalitäten verringern könnte.
- Befinden sich verbrauchsteuerpflichtige Waren bei ihrer Beförderung in das Vereinigte Königreich zum Austrittsdatum in einem anderen EU-27-Mitgliedstaat als dem Abgangsmemberstaat, so sollten die Mitgliedstaaten bei diesen Beförderungen denselben Ansatz verfolgen, den sie auch für die außergewöhnliche Ausfuhr von in den steuerrechtlich freien Verkehr in andere Drittländer übergeführten Waren anwenden. Insbesondere in Fällen, in denen Waren mit einem VBD das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem Abgangsmemberstaat durchqueren, empfiehlt es sich, dass dieser Mitgliedstaat weiterhin das VBD als Nachweis für eine ordnungsgemäße Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren akzeptiert und bei Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten keine Verbrauchsteuer erhebt, wenn der Warenausgang für das Vereinigte Königreich bestimmt ist. Dazu ist eine Ausfuhranmeldung abzugeben. Die Kommission empfiehlt ferner, dass der Abgangsmemberstaat die bereits entrichtete Verbrauchsteuer erstattet oder erlässt, wenn der Versender einen Ausgangsnachweis erbringt. Die Waren können auch an den Abgangsort mit VBD zurückverbracht werden.
- Befinden sich verbrauchsteuerpflichtige Waren bei ihrer Beförderung in das Vereinigte Königreich am Austrittsdatum im Gebiet des Vereinigten Königreichs, müssen den Anforderungen des Abgangsmemberstaats entsprechende Nachweise über das Ende der Beförderung und die Entrichtung der Verbrauchsteuer im Vereinigten Königreich erbracht werden. **Ein Mitgliedstaat ist rechtlich nicht verpflichtet, bei ausgeführten versteuerten Waren die Verbrauchsteuer zu erstatten.** Wurde die bestätigte Ausfertigung 3 des VBD¹⁸ jedoch vor dem Austrittsdatum durch das Vereinigte

¹⁸ Oder ein anderes Dokument, das vom Vereinigten Königreich ausgestellt und vom Abgangsmemberstaat angenommen wurde und bestätigt, dass die Waren geliefert wurden und die geltende Verbrauchsteuer im Vereinigten Königreich entrichtet wurde.

Königreich ausgestellt, so sollte der Vorgang als normale Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren behandelt werden; Anträge auf Erstattung der Verbrauchsteuer im Abgangsmitgliedstaat sollten demnach nach dem üblichen Verfahren behandelt werden. In anderen Fällen stehen Erstattungen im Ermessen des Abgangsmitgliedstaats.

- Für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU-27 über das Vereinigte Königreich (z. B. von Belgien nach Irland) befördert werden, müssen gegebenenfalls Zollformalitäten erfüllt werden; allerdings sollten keine Einfuhrabgaben erhoben werden, da es sich bei dem VBD um einen gültigen Nachweis des Unionscharakters handelt.

Hinweis: Das Vereinigte Königreich wird bis zum Austrittsdatum dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beigetreten sein; dies dürfte die Durchquerung im Wege des Überlandtransports erleichtern, da NCTS¹⁹ genutzt werden kann, was die Verzögerungen und Formalitäten verringern dürfte.

Hinweis: Die Erstattung der Verbrauchsteuer ist unter Umständen nicht möglich, da keine rechtlich annehmbaren Nachweise vorliegen und es keine gemeinsame Rechtsgrundlage für die Erstattung der Verbrauchsteuer auf die Ausfuhr bereits versteuerter Waren gibt. Der Erlass oder die Erstattung der Verbrauchsteuer ist in diesen Fällen eine nationale Angelegenheit.

Business-to-Consumer (Fernabsatz)

Dieselben Grundsätze wie beim Business-to-Business-Verfahren gelten entsprechend für Fernabsatzverfahren beim grenzüberschreitenden EU-internen Fernabsatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das oder aus dem Vereinigten Königreich, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben, aber am Austrittsdatum oder danach noch nicht abgeschlossen sind.

Ab dem Austrittsdatum dürfen keine Fernverkäufe verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem oder in das Vereinigte Königreich mehr begonnen werden.

2.4. EMCS ARC Follow Up

Die Funktion „EMCS ARC Follow Up“²⁰ auf der Website europa.eu (verfügbar ab Februar 2019) wird weiterhin für EMCS-Beförderungen in das/aus dem Vereinigten Königreich, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben, verfügbar bleiben. Wie oben beschrieben, kann jedoch für Beförderungen, die nicht bis zum Austrittsdatum abgeschlossen wurden, kein

¹⁹ Neues EDV-gestütztes Versandverfahren.

²⁰ Die Funktion „EMCS ARC Follow Up“ ermöglicht es dem Nutzer, einen administrativen Referenzcode einzugeben und begrenzte Informationen über die entsprechende EMCS-Beförderung zu erhalten (z. B. Status, Abgangsmitgliedstaat, Bestimmungsmitgliedstaat, Liste mit den wichtigsten ausgetauschten Nachrichten); die Funktion ist öffentlich zugänglich und erfordert weder eine Identifizierung noch eine Authentifizierung.

neuer Informationsaustausch aus dem/in das Vereinigte Königreich über transeuropäische IT-Systeme empfangen werden. Folglich wird der Status solcher Beförderungen ab dem Austrittsdatum in „EMCS ARC Follow Up“ nicht mehr aktualisiert.

Wenn beispielsweise der EU-27-Abgangsmitgliedstaat eine noch nicht abgeschlossene Beförderung in das Vereinigte Königreich nach dem Austrittsdatum manuell abschließt, erscheint dieser manuelle Abschluss nur in der nationalen Verbrauchsteueranwendung dieses Mitgliedstaats und nicht in der gemeinsamen EMCS-Domäne. Der manuelle Abschluss und die damit verbundene Aktualisierung des Status der Beförderung werden daher nicht in „EMCS ARC Follow Up“ erscheinen. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Wirtschaftsbeteiligten über diese Beschränkung und die Unzuverlässigkeit dieser Informationen rund um den Zeitraum des Austritts des Vereinigten Königreichs zu unterrichten.

3. STEUERSCHULD, BEFREIUNGEN UND SICHERHEITSLAISTUNGEN

Ab dem Austrittsdatum gilt:

- Zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EU-27 werden keine Sicherheitsleistungen mehr automatisch anerkannt.
- Zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EU-27 werden keine Befreiungen mehr automatisch anerkannt.
- Zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EU-27 findet kein Verbrauchsteuerschuldmanagement mehr statt. Ferner gilt:
- Für die Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen zugunsten von Versendern und/oder Empfängern aus dem Vereinigten Königreich wird es keine Rechtsgrundlage mehr geben.

4. REGISTRIERUNG UND IDENTIFIZIERUNG VON WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN

4.1. Überblick

Dieser Abschnitt gilt nur für Wirtschaftsbeteiligte, die in SEED registriert sind und damit über die nötige Bewilligung verfügen, um grenzüberschreitende Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU durchzuführen.

4.2. Ablauf der Registrierungen und Bewilligungen des Vereinigten Königreichs

Ab dem Austrittsdatum ist die Registrierung von im Vereinigten Königreich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten sowie deren Bewilligung ungültig. Folglich können sie keine neuen e-VD mehr senden oder empfangen (siehe auch Abschnitt 2). Den Mitgliedstaaten wird ferner empfohlen, zu prüfen, dass keine e-VD vor dem Brexit akzeptiert wurden, deren Versanddatum nach

dem Austrittsdatum liegt.²¹ Die Mitgliedstaaten sollten von den Wirtschaftsbeteiligten verlangen, dass diese keine e-VD mit einem Versanddatum übermitteln, das nach dem Austrittsdatum liegt.

Nach dem Austrittsdatum wird es nicht mehr möglich sein, Registrierungen und Bewilligungen von im Vereinigten Königreich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten zu erstellen, zu aktualisieren oder für ungültig zu erklären.

Die Aufzeichnungen dieser Wirtschaftsbeteiligten sowie die entsprechenden Bewilligungen werden vier Jahre lang in SEED aufbewahrt, damit noch nicht abgeschlossene Beförderungen manuell abgeschlossen werden können und Prüfer aus Mitgliedstaaten der EU-27 und sonstiges Personal Zugang zu den Daten der Wirtschaftsbeteiligten des Vereinigten Königreichs haben.

4.3. „Herrenlose“ EU-27-Steuerlager

Wie dem nachstehenden Schema zu entnehmen ist, kann es vorkommen, dass Steuerlager im Gebiet der EU-27 nur von im Vereinigten Königreich ansässigen Steuerlagerinhabern betrieben werden. In diesem Fall werden die Steuerlager nach dem Austrittsdatum „herrenlos“ (d. h. ohne zugelassenen, in der EU-27 ansässigen Lagerinhaber²²). Dies hat zur Folge, dass solche Steuerlager in der Praxis keine grenzüberschreitenden Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU-27 mehr tätigen können.

Den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsbeteiligten wird empfohlen, vor dem Austrittsdatum alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um solche Situationen zu vermeiden. Eine Maßnahme kann darin bestehen, einen gültigen, in einem Mitgliedstaat der EU-27 ansässigen Lagerinhaber zu benennen.

Vor dem Austrittsdatum		Nach dem Austrittsdatum	
			
EU-27-Steuerlager	Nur im Vereinigten Königreich zugelassene Inhaber	EU-27-Steuerlager	Kein in der EU-27-zugelassener Inhaber

²¹ Ein e-VD kann bis zu 7 Tage vor dem geplanten Datum der Absendung eingereicht werden.

²² Nach dem Austrittsdatum erscheint zwar die Aufzeichnung der Steuerlagerinhaber des Vereinigten Königreichs weiterhin in SEED, doch verfügen diese nicht mehr über eine gültige Zulassung.

4.4. Zugang des Vereinigten Königreichs zu SEED

Ab dem Austrittsdatum werden keine SEED-Daten mehr mit dem Vereinigten Königreich ausgetauscht. So gilt insbesondere:

- Die SEED-Daten werden nicht mehr mit den nationalen IT-Systemen des Vereinigten Königreichs synchronisiert.
- Die Beamten der Verwaltung des Vereinigten Königreichs haben keinen Zugriff mehr auf SEED on WEB (die Benutzeroberfläche von SEED, die eine Abfrage und Änderung der SEED-Daten ermöglicht).

Dies bedeutet, dass ab dem Austrittsdatum die EU-27 und das Vereinigte Königreich bei der Einsicht der Daten zu den Wirtschaftsbeteiligten des jeweils anderen eine „Momentaufnahme“ des Zeitpunkts des Austritts sehen, nachdem die letzte Datensynchronisierung stattgefunden hat.

5. REFERENZDATEN

5.1. Liste der Zollstellen und Rolle im Bereich Verbrauchsteuer

Ab dem Austrittsdatum werden allen im Verzeichnis der Zollstellen aufgeführten Zollstellen des Vereinigten Königreichs die Rollen im Bereich Verbrauchsteuer entzogen.

5.2. Codelisten

Ab dem Austrittsdatum werden keine Codelisten für verbrauchsteuerbezogene IT-Systeme mehr mit dem Vereinigten Königreich ausgetauscht.

6. STATISTIKEN

Ab dem Austrittsdatum haben die Beamten der Verwaltung des Vereinigten Königreichs keinen Zugang mehr zu den von der zentralen IT-Komponente CS/MISE bereitgestellten Betriebsdatenstatistiken der transeuropäischen IT-Systeme, und zwar weder über die entsprechende Benutzeroberfläche noch über konsolidierte Berichte.

7. VERFÜGBARKEITSMANAGEMENT

Ab dem Austrittsdatum werden keine Informationen über die Nichtverfügbarkeit des verbrauchsteuerbezogenen IT-Systems mehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 ausgetauscht.

8. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Ab dem Austrittsdatum finden die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden²³ und das Neapel-II-Übereinkommen keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich.

Alle am Austrittsdatum auf der Grundlage des EU-Rechts noch offenen Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den Mitgliedstaaten der EU-27 und dem Vereinigten Königreich werden zum Austrittsdatum eingestellt.

Ab dem Austrittsdatum werden keine Informationen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EU-27 über verbrauchsteuerbezogene transeuropäische IT-Systeme wie EMCS oder CCN Mail mehr ausgetauscht werden können. Es wird nicht mehr möglich sein, neue Anträge auf Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu stellen oder zu empfangen oder auf offene Anträge auf Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu antworten.

Unter Rückgriff auf das Übereinkommen der OECD und des Europarats vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen²⁴ können jedoch mitunter Anträge auf gegenseitige Amtshilfe im Bereich Verbrauchsteuern zwischen bestimmten Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich gestellt werden.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion

²³ Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates.

²⁴ Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern: Übereinkommen der OECD und des Europarats vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen zwischen dem Vereinigten Königreich (ausgenommen Gibraltar) und den folgenden Mitgliedstaaten der EU-27: BE, BG, CZ, DK, EE, ES, FR, EL, HU, LV, NL, PL, PT, RO, FI, SI und SE. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die genauen Einzelheiten ihrer Beitrittsakte zu untersuchen, um mögliche Vorbehalte zu prüfen.

ANHANG I – EMPFOHLENER ALTERNATIVER AUSGANGSNACHWEIS

Ein Dokument, in dem die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs die Lieferung²⁵ oder den Eingang in das Gebiet des Vereinigten Königreichs nach den für diese Bestätigung geltenden Vorschriften und Verfahren bestätigt, kann von den EU-27-Mitgliedstaaten als geeigneter alternativer Ausgangsnachweis angesehen werden.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten der EU-27 einen oder mehrere der folgenden Nachweise berücksichtigen:

- i) einen Lieferschein;
- ii) ein von dem Wirtschaftsteilnehmer, der die verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht hat, unterzeichnetes oder authentifiziertes Dokument, das den Ausgang der Waren bestätigt;
- iii) ein Dokument, in dem die Zollbehörde eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes die Lieferung gemäß den in diesem Staat oder diesem Land für eine Bestätigung geltenden Vorschriften und Verfahren bestätigt hat;
- iv) von den Wirtschaftsteilnehmern geführte Aufzeichnungen über zu Schiffen, Flugzeugen oder Offshore-Anlagen gelieferte Waren;
- v) sonstige für die Behörden des Abgangsmitgliedstaats annehmbare alternative Nachweise.

Die zuständigen Behörden in jedem EU-27-Mitgliedstaat führen ihre eigene Bewertung der Gültigkeit dieser Nachweise durch.

²⁵ Auch wenn Ausfalldokumente zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 nicht mehr automatisch gegenseitig anerkannt werden, kann die zuständige Behörde eines EU-27-Mitgliedstaats eine von einer zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs bestätigte Eingangsmeldung im Ausfallverfahren als geeigneten Liefernachweis betrachten.